



**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3 • 31134 Hildesheim

Pöhlking Transport GmbH & Co. KG
Äckerstr. 2
49424 Lutten



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Frau Klinge-Schechowsky

E-Mail: silvia.klinge-schechowsky@gaa-hi.niedersachsen.de

**Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.07.2008

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62815-479.4.0557/Pöhlking

Durchwahl 05121/163-237
Fax 05121/163-339

Hildesheim
24.07.2008

Transportgenehmigung

Transportgenehmigung Nr.: **C 460 00557 005**

Beförderernummer : **C 00003890**

2. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 18.07.2008 erteile ich Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine Transportgenehmigung. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht im Folgenden abweichende Auflagen gemacht werden.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar.

...
Postanschrift
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
Mo - Do: 09:00 – 15:00
Fr: 09:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Telefon 05121/163-0
Fax 05121/163-99
E-Mail Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00 Konto 106 025 224

Diese Transportgenehmigung berechtigt die Firma

Pöhlking Transport GmbH & Co. KG, Äckerstr. 2, 49424 Lutten

Abfälle in **Niedersachsen** einzusammeln und zu befördern.

Diese Genehmigung gilt für **18 Abfallschlüssel** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.

- 020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 020299 Abfälle a. n. g.
- 030104 * Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150106 gemischte Verpackungen
- 150109 Verpackungen aus Textilien
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 170201 Holz
- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 191201 Papier und Pappe
- 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle a. n. g.

Die Genehmigung wird **unbefristet** erteilt.

Verantwortliche Person gem. §49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist: **Frau Renate Pöhlking, ge.: 22.07.1947**

Auflagen :

Diese Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie dieser Transportgenehmigung und des Antrages,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - soweit erforderlich die Ausfertigungen 2 - 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder den vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der TgV teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungslehrgänge erfüllt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit §12 Nr. 2 TgV den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Widerrufsvorbehalt: Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorgezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Transportgenehmigung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG-).

- Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) vorzulegen.
- Für die zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammelungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- Euro pauschal erforderlich.
- Soweit auf Ihrem Betriebsgelände eine genehmigte Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Beförderungsmittels gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, ist zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,-- Euro erforderlich.
- Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen abgeschlossen sind. Bei Erlöschen dieser Versicherungen wird diese Genehmigung unwirksam.
- Der Transport der eingesammelten Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Beförderungsmitteln erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass Ladungsverluste während des Transports (z.B. Herabfallen, Abwehen einschließlich Staubentwicklung) ausgeschlossen werden.
- Die Abfalltransportfahrzeuge sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit Warntafeln zu kennzeichnen.
- Landesrechtliche Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.
- In den Begleit- und Übernahmescheinen sind die Abfallbezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Nerlich

